

Musterlösung der Probeklausur aus Finanzrecht vom Jänner 2026

1. Einkommensteuer, Gebühren & Grunderwerbsteuer [19 P]

Fritz Flink ist österreichischer Staatsbürger und steht in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem österreichischen Arbeitgeber, der ihn mit großen Plänen von September 2020 bis August 2024 (mit einer zweijährigen Verlängerungsoption) zu einer zugehörigen Konzerngesellschaft nach Kanada entsendet.

Im August 2020 übersiedelt Fritz Flink dafür gemeinsam mit seiner Ehefrau Franzi Flink, seinen zwei schulpflichtigen Töchtern sowie seinem Familienhund „Lexi“ nach Kanada, wo er eine Wohnung mietet. Sein Gehalt erhält er ab September 2020 auf ein kanadisches Bankkonto. Er bleibt während der gesamten Entsendung der österreichischen Sozialversicherung unterstellt.

Die Kinder besuchen in Kanada eine Schule und sind in einem Eishockey- und einem Musikverein aktiv. Die Ehefrau beginnt eine Ausbildung zur Pilates-Lehrerin, welche sie zuvor in Österreich begonnen, aufgrund des Umzugs aber abbrechen musste. Fritz Flink knüpft nicht nur berufliche, sondern auch gelegentlich private Kontakte zu Arbeitskollegen (After-Work-Bier inklusive). Freizeit und sämtliche Urlaube verbringt die Familie in Kanada, wo die Familie Flink die schönen Naturlandschaften Kanadas bestaunt.

Gleichzeitig bleibt das Einfamilienhaus in Österreich unvermietet und als Nebenwohnsitz gemeldet. Vater, Schwiegermutter und Schwager von Fritz Flink leben weiterhin in Österreich. Fritz Flink hält engen Kontakt und stellt fest, dass Videotelefonie zwar praktisch, aber kein Ersatz für Sonntagskaffee ist.

Im Jänner 2022, nach rund 17 Monaten, fasst Fritz Flink den Entschluss zur vorzeitigen Rückkehr, um seinen Kindern den schulischen Wiedereinstieg in Österreich zu erleichtern. Die Familie kehrt im Juli 2022 nach Österreich zurück, nach insgesamt knapp 23 Monaten Aufenthalt.

a) War Fritz Flink im Jahr 2021 unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich? [11,5 P]

Abkommen zwischen der Republik Österreich und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Artikel 4 Steuerlicher Wohnsitz

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a)

Die Person gilt als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat

ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (im folgenden als Mittelpunkt der Lebensinteressen bezeichnet).

b)

Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

c)

Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

d)

Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten oder keines Vertragsstaates, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, die Frage unter Bedachtnahme auf den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung, der Eintragung, der Errichtung sowie anderer maßgeblicher Faktoren in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen. Bei Nichtvorliegen eines solchen Einvernehmens gilt diese Person für Zwecke der Artikel 6 bis einschließlich 22 und des Artikels 24 als in keinem der Vertragsstaaten ansässig.

Hinweis: Beurteilen Sie die Frage unter Bezugnahme auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Kanada, das Ihnen ausgedruckt vorliegt. Es ist unter Heranziehung der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in beide Richtungen zu argumentieren (für und gegen eine unbeschränkte Steuerpflicht). Abschließend ist eine begründete Entscheidung für eine der beiden Ansichten zu treffen.

Gem § 1 Abs 2 EStG sind jene natürlichen Personen unbeschränkt steuerpflichtig, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. [0,5] Grundsätzlich hat iSd Abgabenvorschriften jemand dort einen Wohnsitz, „wo er eine Wohnung innehat, unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.“ [0,5].

Im vorliegenden Fall hat Fritz Flink im Jahr 2021 sowohl in Österreich als auch in Kanada eine Wohnung inne, die er für seinen Wohnbedarf jederzeit hätte nutzen können. [0,5] Dementsprechend besteht die Möglichkeit eines Steuerzugriffs im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht in mehreren Staaten. [0,5] Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, stellt Art. 4 Abs 2a DBA Österreich-Kanada zur Ermittlung der Ansässigkeit auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen ab, [0,5] also zu welchem Ort der Steuerpflichtige die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat. [0,5]

Wie der VwGH im Erkenntnis Ra 2023/13/0186 ausführt, [+ 0,5 ZP] ist dabei auf das Gesamtbild der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen, [0,5] wobei persönlichen Beziehungen eine größere Bedeutung zukommt als wirtschaftlichen. [0,5] Ausschlaggebend ist das Überwiegen der Beziehung zum einen oder anderen Staat. [0,5] Für die Beurteilung ist regelmäßig auf einen längeren Beobachtungszeitraum abzustellen. [0,5]

Argumente für das Bestehen einer unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich

- Das Einfamilienhaus von Fritz Flink in Österreich bleibt unvermietet und als Nebenwohnsitz gemeldet. [0,5]
- Fritz Flink ist durchgehend der österreichischen Sozialversicherung unterstellt. [0,5]
- Aufrechter Dienstvertrag mit österreichischem Arbeitgeber und kein Arbeitsvertrag mit dem kanadischen Konzernunternehmen. [0,5]
- Enge Verwandte des Fritz Flink sind in Österreich geblieben, zu denen auch weiterhin enger Kontakt gepflegt wird. [0,5]
- Lediglich lose persönliche Kontakte zu Arbeitskollegen in Kanada. [0,5]
- Geplante Wiedereingliederung der Kinder in das österreichische Schulsystem. [0,5]

Argumente gegen das Bestehen einer unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich

- Fritz Flink bezieht sein Gehalt auf ein kanadisches Bankkonto. [0,5]
- Fritz Flink geht von einer Entsendung vierjährigen Entsendung mit der Option auf Verlängerung nach Kanada aus. [0,5]
- Fritz Flink und seine Familie verbringen die gesamte Freizeit und die Urlaube in Kanada. [0,5]
- Die schulpflichtigen Kinder von Fritz Flink besuchen eine Schule in Kanada. [0,5]
- Die Kinder von Fritz Flink sind in einem Eishockey- und einem Musikverein aktiv. [0,5]
- Franz Flink absolviert eine Pilates-Ausbildung in Kanada. [0,5]

Begründete Entscheidung. [0,5]

Die beruflich bedingten Ortswechsel und unterschiedlichen Erwartungen an das gemeinsame Familienleben führen im Laufe der Zeit zu zunehmenden Spannungen und wiederkehrenden Streitigkeiten bei Familie Flink. Nach der Rückkehr nach Österreich kommen die Ehegatten schweren Herzens überein, sich außergerichtlich scheiden zu lassen. Fritz Flink verpflichtet sich in einer Scheidungsfolgenvereinbarung zu einer einmaligen Unterhaltszahlung von EUR 850.000, wobei das Scheidungsverfahren bei Gericht noch nicht abgeschlossen ist.

b) Beurteilen Sie den Fall aus gebührenrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Antwort! Wie wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn sich Fritz und Franz nur gerichtlich einigen könnten? [2,5 P]

Es handelt sich bei der Scheidungsfolgenvereinbarung um einen außergerichtlichen Vergleich, der gem § 33 TP 20 GebG gebührenpflichtig ist. [0,5] Da es sich um einen Vergleich über eine anhängige Rechtsstreitigkeit handelt, beträgt die Vergleichsgebühr 1% [0,5]. Die Bemessungsgrundlage ist der verglichene Betrag (EUR 850.000) [0,5], die Vergleichsgebühr beträgt daher EUR 8.500 (850.000 x 0,01). [0,5] Bei einem gerichtlichen Vergleich würde keine Gebühr nach dem GebG anfallen, sondern nur eine Gerichtsgebühr. [0,5]

Im Rahmen der einvernehmlichen Scheidung behält Fritz Flink ein von ihm geerbtes Freizeithaus in St. Gilgen (Salzkammergut). Das Freizeithaus ist für ihn mit zahlreichen persönlichen Erinnerungen aus der früheren Ehe verbunden. Nach der Scheidung empfindet Fritz Flink die Nutzung der Liegenschaft als emotional belastend.

Er beschließt daher, das Freizeithaus an seine Schwester Hilde Flink zu veräußern, die als erfolgreiche Immobilienunternehmerin tätig ist. Die Geschwister vereinbaren einen Kaufpreis von 450.000 (Grundstückswert 600.000, Verkehrswert 650.000).

Um Kosten zu sparen, schlägt Fritz Flink vor, den Kaufvertrag lediglich mündlich abzuschließen, da man dann - seiner Ansicht nach - keine Grunderwerbsteuer zahlen müsse.

c) Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrssteuerlicher Sicht und berechnen Sie die Steuerschuld (Rechenweg genügt)! Wann entsteht die Steuerschuld? Welche Einwände wird Hilde Flink als erfahrene Immobilienunternehmerin gegen den Vorschlag ihres Bruders vorbringen? [5]

Der Verkauf des Grundstückes ist als Rechtsgeschäft, welches einen Anspruch auf Übereignung eines Grundstückes begründet, ein Grunderwerbsteuerverpflichtiger Vorgang gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG. [0,5] Hilde Flink wird ihren Bruder darauf aufmerksam machen, dass der bloß mündliche Abschluss des Kaufvertrags an der Steuerpflicht nichts ändert, da die Grunderwerbsteuer an das Verpflichtungsgeschäft als solches anknüpft und die Form des Kaufvertrags (mündlich oder schriftlich) nicht maßgeblich ist. [0,5] Die Steuerschuld entsteht, sobald der Erwerbsvorgang verwirklicht ist, somit mit Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts. [0,5]

Auf den Erwerbsvorgang ist das Familienprivileg anzuwenden, weil Hilde zum Kreis der in § 26a GGG genannten Personen gehört. [0,5] Erwerbe gelten in der Familie (egal ob unentgeltlich, entgeltlich oder teilentgeltlich) stets als unentgeltlich und bemessen sich daher nach dem Grundstückswert iSd § 4 GrEStG [0,5] und unterliegen einem begünstigten Stufentarif. [0,5] Die GrEStG beträgt für die ersten 250.000 0,5%. [0,5] Für die nächsten 150.000 2 % [0,5] und darüber hinaus 3,5% [0,5]. Es fallen somit EUR 11.250 GrESt an ($EUR\ 250.000 \times 0,5\ \% = EUR\ 1.250 + EUR\ 150.000 \times 2\ \% = EUR\ 3.000 + EUR\ 200.000 \times 3,5\ \% = EUR\ 7.000$). [0,5]

2. Umsatzsteuer, Einkommensteuer & Verfahrensrecht [19 P]

Um sich an Wochenenden gelegentlich eine Auszeit von ihrer stressigen Tätigkeit als Immobilienunternehmerin zu gönnen, kauft sich Hilde Flink im Jahr 2024 ein hochwertiges E-Bike, das sie überwiegend für private Ausflüge am Wolfgangsee (Österreich) nutzt.

Wenn sie das E-Bike gerade nicht selbst benötigt, bietet sie es gelegentlich zur Vermietung an und inseriert in diesem Zusammenhang das E-Bike auch auf einer gängigen Vermietungsplattform.

In den letzten zwei Jahren hat sie das E-Bike insgesamt sieben Mal an jeweils unterschiedliche Personen vermietet. Pro Vermietung nimmt sie EUR 100 pro Wochenende ein. In der Region werden vergleichbare E-Bikes typischerweise für EUR 90 bis 120 pro Wochenende vermietet. Professionelle Vermieter bieten üblicherweise zusätzliche Dienstleistungen an (z. B. Transport des Bikes, Versicherung, Service-Hotline), während Hilde Flink dies nicht tut.

Das E-Bike wird zu etwa 70 % privat und zu 30 % für die Vermietung genutzt. Die Einnahmen decken die laufenden Kosten (Wartung, Versicherung, Akkutausch), bringen jedoch keinen nennenswerten Gewinn.

Nun hat Hilde Flink umfassende Reparaturen an dem E-Bike vornehmen müssen und begehrt hierfür einen Vorsteuerabzug.

Folgend: Auszug aus der RICHTLINIE 2006/112/EG DES RATES vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem („Mehrwertsteuersystem-Richtlinie“) in seiner derzeit geltenden Fassung

Art 2 Abs 1 MwStSyst-RL

„Der Mehrwertsteuer unterliegen folgende Umsätze:

c) Dienstleistungen, die in Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt erbringt;“

Art 9 Abs 1 MwStSyst-RL

„Als ‚Steuerpflichtiger‘ gilt, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbstständig ausübt. Als ‚wirtschaftliche Tätigkeit‘ gelten alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden einschließlich der Tätigkeiten der Urproduzenten, der Landwirte sowie der freien Berufe und der diesen gleichgestellten Berufe. Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt insbesondere die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen.“

a) Ist Hilde als Unternehmerin im umsatzsteuerrechtlichen Sinne anzusehen? Kann sie einen Vorsteuerabzug geltend machen? [8,5]

Hinweis: Beurteilen Sie die Frage unter Bezugnahme auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSyst-RL), die Ihnen ausgedruckt vorliegt. Es ist unter Heranziehung der einschlägigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs in beide Richtungen zu argumentieren (für und gegen die Unternehmereigenschaft). Abschließend ist eine begründete Entscheidung für eine der beiden Ansichten zu treffen.

Fraglich ist, ob Hilde Unternehmerin im umsatzsteuerrechtlichen Sinn ist. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob Hilde eine Tätigkeit zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen ausübt.

Ob eine Tätigkeit zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird, ist nach der Rechtsprechung des EuGH anhand eines Vergleichs zwischen den Umständen, unter denen der Betreffende den Gegenstand tatsächlich nutzt und den Umständen, unter denen die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird, zu prüfen (EuGH 26.09.1996, C-230/94, Enkler [0,5 ZP]). [0,5] Maßgeblich ist dabei eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls. [0,5]

Argumente für das Bestehen der Unternehmereigenschaft

- Die Nutzung eines körperlichen Gegenstandes – hier des E-Bikes – ist grundsätzlich geeignet, eine **wirtschaftliche Tätigkeit** darzustellen. [0,5]

- Zweck und Ergebnis der Tätigkeit sind für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit unerheblich, sodass es unschädlich ist, dass Hilde mit den Einnahmen lediglich ihre Kosten decken möchte und keinen Gewinn erzielt. [0,5]
- Eine **Einnahmenerzielungsabsicht** ist erkennbar; dass tatsächlich keine Gewinne erzielt werden, ist im Umsatzsteuerrecht unbeachtlich, da eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist. [0,5]
- Zudem liegt ein **mehnjähriges Tätigwerden** vor, das – trotz nur zweijähriger Dauer – als planmäßig erscheint, da Hilde das E-Bike inseriert und die Vermietung auf Wiederholung angelegt ist. [0,5]
- In der Region werden E-Bikes gleicher Art **gewerblich zu vergleichbaren Preisen** vermietet. Mit einem Entgelt von EUR 100 pro Wochenende bewegt sich Hilde im **marktüblichen Bereich** und beteiligt sich damit am **allgemeinen Markt der E-Bike-Vermietung**. [0,5]
- Durch das Inserieren des E-Bikes betreibt sie zudem grundsätzlich **Werbung**, wie sie auch gewerbliche Vermieter vornehmen. [0,5]
- Auch wenn Umfang und Dauer der Vermietung begrenzt sind, kann aus dem planmäßigen Vorgehen und den Inseraten geschlossen werden, dass Hilde die Tätigkeit **nachhaltig fortführen** möchte. [0,5]

Argumente gegen das Bestehen der Unternehmereigenschaft

- Gegen eine Unternehmereigenschaft spricht, dass Hilde **keine Zusatzleistungen** anbietet, wie sie für gewerbliche Vermieter typisch sind. [0,5]
- Im Vergleich zu einem professionellen Anbieter erfolgt die Vermietung nur **sehr sporadisch**, nämlich lediglich **sieben Mal innerhalb von zwei Jahren**. [0,5]
- Es wurde außerdem nur **ein einziges E-Bike** angeschafft und vermietet, das seiner Art nach typischerweise der **Freizeitgestaltung** dient und auch primär zu diesem Zweck erworben wurde. [0,5]
- Die geringe Zahl von **nur sieben Kunden** in zwei Jahren spricht ebenfalls gegen eine nachhaltige unternehmerische Tätigkeit. [0,5]
- Zudem erfolgt **keine regelmäßige Werbung**, sondern lediglich gelegentliche Inserate. [0,5]
- Zwar ist eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich, doch kann eine **bloße Kostendeckung** im Rahmen der Gesamtbetrachtung ein Indiz gegen das Vorliegen einer unternehmerischen Tätigkeit sein. [0,5]
- Auch die **überwiegend private Nutzung** des E-Bikes [0,5] spricht gegen die Unternehmereigenschaft.

Begründete Entscheidung. [0,5]

Nach Jahren intensiver Tätigkeit in der Immobilienbranche und zahlreichen arbeitsreichen Wochen beschließt Hilde Flink, sich beruflich neu zu orientieren. Um einen Ausgleich zu ihrem fordernden Berufsalltag zu finden, verbringt sie ihre Wochenenden regelmäßig am Wolfgangsee, wo sie stimmungsvolle Fotos und kurze Videos aufnimmt. Daraus entwickelt sich schrittweise eine Tätigkeit als Social-Media-Influencerin im Bereich Lifestyle.

Seit 2023 baut Hilde Flink ihre Präsenz auf sozialen Medien gezielt aus. Im Jahr 2024 gelingt ihr der Durchbruch: Durch Kooperationen mit Hotels, Tourismusbetrieben und Marken erzielt sie einen Jahresumsatz von über EUR 1.000.000.

Zur Verbesserung der Qualität ihrer Inhalte erwirbt Hilde Flink am 02.09.2025 ein Tablet um EUR 1.200 zzgl. EUR 240 USt, das sie unmittelbar in Betrieb nimmt. Das Tablet nutzt sie zu 70 % für die Content-Produktion (Bildbearbeitung, Videobearbeitung, Kommunikation mit Kooperationspartnern) und zu 30 % für private Zwecke, insbesondere zum Streamen von Serien und zum privaten Surfen.

Hilde Flink geht davon aus, dass sie das Tablet vier Jahre lang nutzen kann. Sie möchte, dass sich die Anschaffung im Jahr 2025 einkommensteuerlich möglichst stark auswirkt.

b) Wie beurteilen Sie den Sachverhalt aus einkommensteuerrechtlicher Sicht! [8,5]

Einkommensteuer

Hilde erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, [0,5] weil sie Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Tätigkeit mit Gewinnabsicht und Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr erzielt. [0,5] Sie ist rechnungslegungspflichtig nach § 189 UGB, [0,5] da sie die Umsatzschwelle bereits 2024 mit Umsätzen von über einer Million Euro qualifiziert überschritten hat. [0,5] Daher ermittelt Hilde 2025 ihren Gewinn nach § 5(1) EStG. [0,5]

Bei dem Tablet handelt es sich um ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut, da es teilweise privat und teilweise betrieblich verwendet wird. [0,5] Bei dem Tablet handelt es sich um kein geringwertiges Wirtschaftsgut und dieses kann folglich nicht sofort im Jahr der Anschaffung gewinnmindernd geltend gemacht werden. [0,5 ZP] Gemäß dem Überwiegensprinzip gehören bewegliche Wirtschaftsgüter bei überwiegend betrieblicher Nutzung zur Gänze zum Betriebsvermögen. Daher zählt das Tablet zum Betriebsvermögen. [0,5] Das Tablet ist als abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens einzustufen [0,5] und mit den Anschaffungskosten gewinnneutral in der Bilanz zu aktivieren (§ 204 UGB und § 6 Z 1 EStG). [0,5] Erst die AfA wirkt sich gewinnmindernd aus. [0,5] Die Berechnung der AfA richtet sich grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer [0,5] und beginnt mit der Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes. [0,5] Im Jahr 2025 kann eine Halbjahres AfA iHv EUR 200 geltend gemacht werden, [0,5] da das Tablet erst in der zweiten Jahreshälfte in Betrieb genommen wird. [0,5 ZP]

Das Tablet ist ein neu angeschafftes körperliches Wirtschaftsgut und kann daher auch mittels degressiver AfA abgeschrieben werden (§ 7 (1a) EStG). [0,5] Es kann ein unveränderlicher Prozentsatz von bis zu 30% gewählt werden, welcher auf den jeweiligen Restbuchwert anzuwenden ist. [0,5 ZP] Als § 5 Abs 1 Gewinnermittler gilt für Hilde allerdings das Maßgeblichkeitsprinzip, sie darf also nur dann degressiv abschreiben, wenn der Gegenstand auch in der UGB-Bilanz degressiv abgeschrieben wird. [0,5]

Gem § 124b Z 356 EStG war die Maßgeblichkeit für Wirtschaftsgüter, die bis zum 31.12.22 angeschafft wurden in Bezug auf die degressive AfA ausgesetzt. [0,5 ZP]

Die private Nutzung des Tablets ist als Nutzungsentnahme zu qualifizieren, [0,5] weil sie nicht betrieblich veranlasst ist und das Betriebsvermögen mindert. [0,5 ZP] Die auf die private Nutzung

entfallenden Aufwendungen (anteilige AfA und Betriebskosten) sind zu neutralisieren (dem Gewinn hinzuzurechnen). [0,5]

Zusätzlich zur AfA könnte auch der Investitionsfreibetrag gem § 11 Abs 1 EStG geltend gemacht werden. [0,5 ZP] Außerdem könnte Fritz auch einen Gewinnfreibetrag geltend machen, der auf die betrieblichen Einkunftsarten beschränkt ist und als fiktive Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn mindert. [0,5 ZP] Sodann ist allerdings ein Investitionsfreibetrag nicht möglich. [0,5 ZP]

Weil Hildes Tätigkeit als Social-Media-Influencerin im Jahr 2025 sogar noch erfolgreicher verläuft als im Vorjahr, erhält sie weiterhin zahlreiche Kooperationen und erzielt besonders hohe Einnahmen. Aus Freude über den wirtschaftlichen Erfolg entschließt sie sich, ihrer besten Freundin Leni Licht EUR 30.000 in bar für ihre lang ersehnte Luxusreise auf die Malediven zu schenken.

c) Welche abgabenrechtliche Pflicht könnte sich aus diesem Sachverhalt ergeben? Welche Folgen hat die fahrlässige Nichterfüllung dieser Pflicht? [2]

Die Schenkung von bestimmten Vermögensgegenständen, unter anderem Bargeld, unterliegt gem. § 121a Abs 1 lit a BAO einer Anzeigepflicht. [0,5] Bei der Schenkung an Leni Licht liegt keine Ausnahme von der Anzeigepflicht vor, weil Hilde Flink ihr mehr als EUR 15.000 (innerhalb von 5 Jahren) geschenkt hat und sie keine Angehörige iSd § 25 BAO ist (§ 121a Abs 2 lit b BAO). [0,5] Die Schenkung an Leni Licht muss daher innerhalb von 3 Monaten ab dem Erwerb angezeigt werden (§ 121a Abs 4 BAO). [0,5] Die fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht ist jedoch straffrei. [0,5]

3. Einkommensteuer & Körperschaftsteuer [10 P]

Nach einem Aufenthalt in einem nachhaltig geführten Luxushotel auf den Malediven lässt sich Leni Licht von der Verbindung aus Natur, Design und Nachhaltigkeit inspirieren. Sie möchte ihr im Studium erworbenes betriebswirtschaftliches Wissen nun unternehmerisch nutzen.

Gemeinsam mit Hilde Flink gründet sie die „GreenLiving KG“. Hilde Flink ist Komplementärin (unbeschränkt haftende Gesellschafterin), Leni Licht Kommanditistin (beschränkt haftende Gesellschafterin). Beide sind jeweils zu 50 % am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit nachhaltigen Wohn- und Einrichtungs-elementen (zB Möbel, Leuchten und Textilien aus Naturmaterialien) für Hotels, Ferienwohnungen und private Wohnhäuser.

Die KG erzielt jährliche Umsätze von rund EUR 900.000. Für die laufende Buchhaltung und organisatorische Tätigkeiten erhält Leni Licht eine monatliche Vergütung von EUR 5.900; wobei eine fremdübliche Vergütung etwa EUR 3.000 betragen würde. Im Jahr 2026 erwirtschaftet die KG einen Gewinn von EUR 370.000.

a) Welche ertragsteuerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus ihrer Beteiligung an der „GreenLiving KG“ und ihrer Tätigkeit für diese? Berücksichtigen Sie die Ebene der Gesellschaft und die Gesellschafterinnenebene! [5 P]

Ebene der Gesellschaft

Personengesellschaften werden nach dem österreichischen Ertragsteuerrecht transparent (Durchgriffsprinzip) besteuert, das heißt, sie sind selbst kein Steuersubjekt. [0,5] Vielmehr wird der Gewinn oder Verlust der Gesellschaft den Gesellschafterinnen zugerechnet. [0,5] Wenngleich die Personengesellschaft kein Steuersubjekt ist, wird der Gewinn auf Ebene der Gesellschaft berechnet. [0,5] Die KG erzielt konstante Umsätze von rund EUR 900.000 jährlich und überschreitet damit die Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht gemäß § 189 Abs 1 Z 3 UGB. [0,5] Die Gesellschaft ist folglich nach § 124 BAO iVm § 189 UGB rechnungslegungspflichtig. [0,5] Da die KG Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt [0,5], ermittelt sie ihren Gewinn nach § 5 Abs 1 EStG. [0,5]

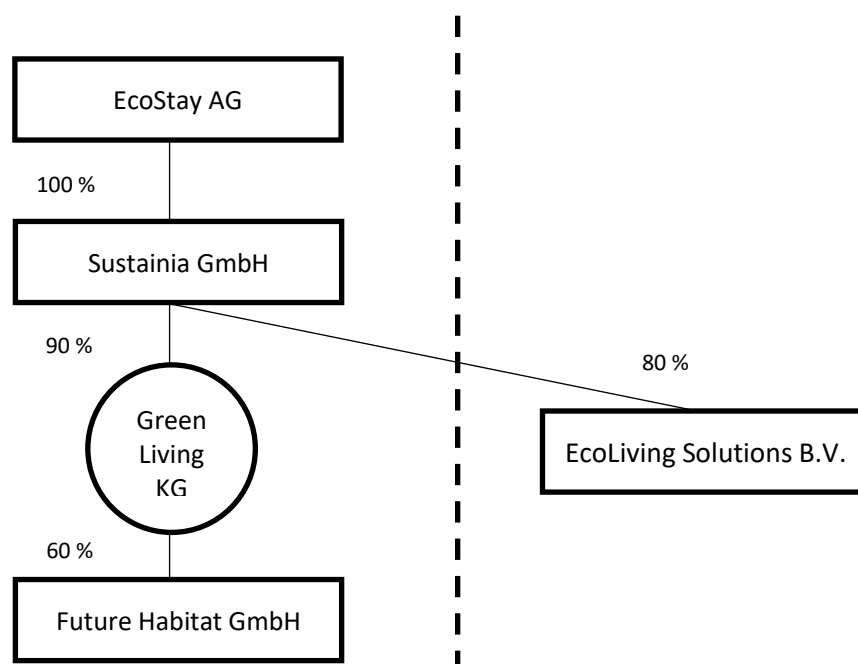
Gesellschafterinnenebene: Leni Licht

Leni Licht erhält aus ihren Gewinnanteilen aus der Unternehmerschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 Z 2 EStG). [0,5] Die monatliche Vergütung von EUR 5.900 für die buchhalterische Tätigkeit begründet einen Gewinnvoraus. [0,5] Die EUR 70.800 (12 * 5.900) stellen keine Betriebsausgaben auf Eben der Gesellschaft dar. [0,5] Dass die Vergütung nicht dem Fremdvergleich entspricht, ist unbedeutend. [0,5 ZP]

Im Jahr 2026 werden 90 % der Anteile der GreenLiving KG von der europaweit tätigen Sustainia GmbH übernommen, die sich ebenfalls auf nachhaltige Wohn-, Hotel- und Einrichtungskonzepte spezialisiert hat. Die Sustainia GmbH ist zu 100 % Teil eines international tätigen Konzerns, an dessen Spitze die EcoStay Holding AG mit Sitz in Österreich steht.

Darüber hinaus hält die Sustainia GmbH 80 % der Anteile an der EcoLiving Solutions B.V. (niederländische Kapitalgesellschaft, einer österreichischen GmbH vergleichbar). Die GreenLiving KG ist wiederum zu 60 % an der österreichischen FutureHabitat GmbH beteiligt.

b) Ist eine Gruppenbildung im EcoStay-Konzern möglich? Prüfen Sie eine mögliche Gruppenzugehörigkeit für jede erwähnte Gesellschaft und diskutieren Sie die Voraussetzungen einer Gruppenbildung. [5 P]



EcoStay AG: Bei der EcoStay AG handelt es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft und somit um einen tauglichen Gruppenträger iSd § 9 Abs 3 KStG [0,5].

Sustainia GmbH: Die Sustainia GmbH kann Gruppenmitglied sein, da es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft iSd § 9 Abs 2 KStG handelt [0,5], mit der auch eine ausreichende finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG besteht [0,5].

EcoLiving Solutions B.V.: In diesem Fall handelt es sich um eine vergleichbare ausländische Körperschaft innerhalb der EU iSd § 9 Abs 2 KStG, die ebenfalls ausreichend finanziell verbunden ist [0,5]. Außerdem ist nur die „erste Auslandsebene“ betroffen, weswegen die EcoLiving Solutions B.V. ebenfalls Gruppenmitglied sein kann [0,5 ZP].

Green Living KG: Die Green Living KG kann nicht in die Gruppe miteinbezogen werden, weil es sich um eine Personengesellschaft handelt und daher um kein geeignetes Gruppenmitglied iSd § 9 Abs 2 KStG. [0,5]

Future Habitat GmbH: Bei der Future Habitat GmbH handelt es sich zwar um eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, jedoch fehlt es an einer unmittelbaren finanziellen Verbindung. [0,5] Allerdings liegt eine mittelbare Beteiligung iSd § 9 Abs 4 2. TS KStG über die Green Living KG iHv 54% vor, weshalb die Future Habitat-GmbH in die Unternehmensgruppe miteinbezogen werden kann. [0,5]

Als formale Voraussetzung der Gruppenbildung haben die Gruppenmitglieder und der Gruppenträger gem § 9 Abs 8 KStG einen Gruppenantrag zu unterfertigen [0,5] und an das für den Gruppenträger zuständige Finanzamt zu übermitteln. [0,5]

Zudem muss die Unternehmensgruppe für mindestens drei Jahre bestehen (§ 9 Abs 10 KStG). [0,5]

Gesamteindruck [2 P]

Gesamt: 50 Punkte + 6 Zusatzpunkte